wird Kupffer, Ziehn, Eisen, Bley, Quecksilber, Alaun, Vitriol, Schwefel, item Wissmuth, Koboldt und dergleichen gerechnet.

Bestimmte allgemeine Merkmale für den älteren Begriff des Minerals fehlen. Die Kriterien, die hierfür hin und wieder aufgestellt worden, dass nur die durch bergmännischen Bau gewinnbaren oder die allgemein nützlichen Mineralien (nach heutigem Begriffe) oder die Inflammabilien zu den Mineralien nach älterem Begriffe zu rechnen, sind unhaltbar. Die Kohle wurde beispielsweise nicht zu den Mineralien gerechnet. (Span B. U. 28. Herttwig 241. ff.), während der Schwefel unter den Mineralien aufgeführt wird.

Neben Metall und Mineral findet sich nun aber auch schon in Berggesetzen des 17., namentlich aber des 18. Jahrhunderts „Fossil". Das Hessen'sche Patent von 1663. (Wagner 688.) bestimmt: *Was ausser Metallen und Mineralien andere Fossilien als Jaspis, Marmor, Alabaster und dergleichen betrifft, wollen Wir von denselben entweder den Zehnden erheben oder nach Befinden mit den Gewercken um einen billigen Canon handeln lassen.* Fossil wird hier als drittes zur Bezeichnung einzelner bestimmter Species den Metallen und Mineralien gegenübergestellt, doch fand diese Unterscheidung keinen allgemeinen Eingang. Zwar heisst es noch in der cleve-märkischen BO. von 1766., der schlesischen BO. von 1769. und der magdeburg-halberstädt'schen BO. von 1772. in Cap. 1. §. 1. übereinstimmend: *Auf allerley Metallen, Mineralien oder Fossilien schürffen;* der Hauptsache nach aber waren im 18. Jahrhunderte die früher gemachten Unterscheidungen weggefallen. Man bezeichnete namentlich von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ab mit Mineral wie Fossil allgemein sowol die Metalle wie die anderen Mineralspecies, die früher als „Mineralien" und „Fossilien" geschieden worden waren; doch war „Fossil" (zumeist wol auf Grund des Vorganges von Werner in Freiberg) der gebräuchlichere Ausdruck. Vergl. namentlich A. L. R. 2., 16. §§. 69. ff.

Gegenwärtig ist die Bezeichnung Mineral die gebräuchlichere. Unter Fossil werden mehr die Reste pflanzlicher und thierischer Körper, die eine mineralische Umwandlung erlitten haben, mineralisiert sind (die Versteinerungen) verstanden. — Von den neueren Berggesetzen hat nur die Bergordnung für Lippe-Detmold vom 30. September 1857. die Bezeichnung „Fossil" beibehalten, in allen anderen Berggesetzen findet sich nur „Mineral."

Anm. 2. Welche Mineralien zum Bergregale zu rechnen sind, darüber sind im älteren Rechte die Bestimmungen verschieden. Die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. übertrug den Churfürsten das Regal nur auf Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen und andere Metalle, sowie auf Salz. Nach den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts fielen unter das Bergregal die „Metalle", nach der Mehrzahl der Bergordnungen des 17. Jahrhunderts die „Metalle und Mineralien". Der Begriff dieser „Mineralien" ist indess streitig (vergl. Anm. 1.). — Vom 17. Jahrhunderte ab wurde der Umfang des Bergregals mehr und mehr erweitert: Steinkohlen, Schiefer, Marmor, Alabaster, Krystalle, Edelsteine, ja selbst Sand, Kalk, Thon und Mühlsteine wurden nach einzelnen Berggesetzen aus der Rechtssphäre des Grundeigenthümers ausgeschieden und als Objekt der Muthung und Verleihung hingestellt. Vergl. Hake §§. 65. ff.; Schneider §. 51.; Freiesleben 53.; Achenbach in Z. f. BR. 4., 201. ff.

Was die neuere deutsche Berggesetzgebung anbetrifft, so gehören zunächst nach dem Berggesetze für Oesterreich vom 23. Mai 1854. zum Bergregale alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benutzbar sind, die Zementwasser, Graphit und Erzharze und alle Arten von Schwarz- und Braunkohle (§. 3.). Der Salzbergbau ist dem Staate reserviert (§. 4.). Vergl. Wenzel 204.

Nach dem Berggesetze für Anhalt-Dessau vom 20. Juli 1856. (§. 2.) sind dem Grundeigenthümer entzogen und gehören „zur Klasse der Bergwerke": Metalle, gediegen und als Erze; Flussspath, Schwerspath, Vitriole, Alaun, Steinsalz und Salzquellen; Schwefel, Graphit, Steinkohlen, Braunkohlen, Erdpech.

Das Berggesetz für Sachsen-Weimar vom 22. Juni 1857. zählt zum Bergregale alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen und Salzen nutzbar sind mit Einschluss der Salzquellen sowie die brennbaren Mineralien mit alleinigem Ausschlusse des Torfes (§. 2.). Das Salz ist dem Staate vorbehalten (§. 4.).

Nach der Bergordnung für Lippe-Detmold vom 30. September 1857. (§§. 1. 2.) sind Gegenstand des Bergregals alle nutzbaren mineralischen und fossilen Theile der Erde mit Ausnahme der gemeinen Erden, Steine und Mineralien, welche zu ökonomischen und Bauzwecken dienen. Insbesondere werden als zum Bergregale gehörend aufgeführt: alle zur Gewinnung von Metallen, Säuren, Basen und technisch verwendbaren Erden geeignete Mineralien, Metalloxyde, die verschiedenen Glanze und Blenden, Schwefel, Porcellanerde, Spathe und Salze nebst den eigentlichen Mineral- und Soolquellen; Krystalle und edle Steine; sämmtliche Brenn- und Leuchtstoffe mit Ausschluss aber des Torfs. Die Gewinnung des Salzes (Steinsalz und Soole) und die Benutzung der Salz- und Mineralquellen zu Brunnen- und Badeanstalten ist ausschliesslich der Landesherrschaft vorbehalten (§. 3.).

Nach dem Berggesetze für Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Februar 1860. fallen unter das Bergregal alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen und Salzen nutzbar sind, und die Steinkohlen (§. 2.). Salz ist dem Staate vorbehalten (§. 4.).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn34658986X/39 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG